



Weißkirchen
in Steiermark

Betreff: 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark - „AGRI-PV-Freiflächenanlage Reistraße (Samer)“ – Endbeschluss

Raumordnung

GZ: B-2024-1038-00520/0025

Datum: 21.11.2025

Kontaktdaten

Tel.: 03577 / 80903

gde@weisskirchen-steiermark.gv.at

www.weisskirchen-steiermark.gv.at

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 12 und 13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.g.F.

In den Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark vom 27.03.2025 und 23.10.2025 wurde die 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 beschlossen. Die 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 14.11.2025, GZ: ABT13-412470/2024-25 genehmigt.

Die Verordnung über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden (Mo-Fr 08:00 – 12:00 Uhr) öffentliche Einsicht genommen werden.

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister
Mag. (FH) Markus Tafel

(digital signiert)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Homepage der Marktgemeinde Weißkirchen in Stmk.